

 Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_01 Deponieordnung Schöneiche	Ident-Nr.	VA_08_A_01
		Seite	1 von 13

Anhang – VA_08_A_01

Deponieordnung Schöneiche

Geltungsbereich: Mitarbeitern und Besucher der Deponie Schöneiche

Setzt außer Kraft: VA_08_A_01, Rev. 01, Deponieordnung Schöneiche,
vom 01.05.2023

erstellt:	geprüft:	freigegeben:	Gültig ab:
i.V. Dirk Scherreiks	i.A. Armin Jordan	Frank Mattat Dr. Silvia Niessing	01.09.2024
Inhalt der Änderung:	Neuaufnahme der Inhalte der Punkte 12 und 13, Layoutanpassung		Seite: Alle
Vorab geprüft:	S. Schulz (TD-S)		

Inhalt

1	Zweck und Geltungsbereich	3
2	Begriffe und Abkürzungen.....	3
3	Leitung und verantwortliche Mitarbeiter	4
4	Aufgaben der leitenden Mitarbeiter	4
4.1	Allgemeines	4
4.2	Verantwortlichkeiten	5
5	Personaleinsatz, Arbeitszeit, Öffnungszeit.....	5
6	Bereitschaftsdienst.....	5
7	Bewachung	6
8	Gesundheits-, Umwelt-, Arbeits- und Brandschutz	6
9	Deponiebetrieb	7
9.1	Allgemeines	7
9.2	Betriebliche Dokumentation	7
9.3	Betreten und Befahren der Deponie.....	8
9.4	Parken und Abstellen von Fahrzeugen.....	8
9.5	Ordnung und Sauberkeit	8
10	Abfallanlieferung	9
10.1	Abfallanlieferer.....	9
10.2	Anlieferung und Eingangskontrolle.....	9
10.3	LKW-Anlieferung über Westeinfahrt (öffentliche Straße zur MEAB mbH).....	9
10.4	Eigenüberwachung im Deponiebetrieb	10
11	Mieter	10
12	Fremdfirmenpersonal.....	10
12.1	Allgemeines	10
12.2	Verhalten Bei Vorkommnissen.....	11
12.3	Unternehmerpflichten	11
12.4	Weisungsrecht.....	11
12.5	Pflichten von Fremdfirmenpersonal	11
13	Besucher	12
13.1	Allgemeines	12
13.2	Ablauf	12
13.3	Ausschluss	12
13.4	Besondere Besuche / Besichtigungen.....	12
13.5	Unternehmerpflichten	12
14	Zu widerhandlung	12
15	Anhänge/Formulare/mitgeltende Dokumente.....	13

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung mehrerer Sprachformen für die unterschiedlichen Geschlechter verzichtet; gemeint sind stets Personen des männlichen, weiblichen und dritten Geschlechts.

 Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_01 Deponieordnung Schöneiche	Ident-Nr.	VA_08_A_01
		Seite	3 von 13

1 Zweck und Geltungsbereich

Zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit auf dem Gelände der Deponie Schöneiche wird nach Maßgabe

- der Nebenbestimmungen der abfallrechtlichen Plangenehmigung für die Deponie Schöneiche vom 10.10.2016 – Aktenzeichen.: T 16-65.082-72-82-53/03-16

diese Deponieordnung im Sinne des § 13 (1) der DepV mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Sie regelt den störungsfreien Ablauf des Deponiebetriebes und beinhaltet u.a.:

- personenbezogene Weisungsbefugnisse,
- Maßnahmen und Ablauf der Abfallannahme und des -einbaus,
- abfalltechnische Regelungen zur Ablagerung verschiedener Abfallarten und
- die Verwendung von Arbeitskleidung und die Notwendigkeit sowie den Einsatz von Schutzausrüstungen bei den Arbeitsvorgängen.

Des Weiteren enthält sie Forderungen, Maßnahmen, als auch Hinweise für die Durchsetzung der Ordnung und Sicherheit im Bereich Deponie Schöneiche. Die Deponieordnung ist bei Bedarf zu aktualisieren bzw. ständig fortzuschreiben.

Sie gilt für das Grundstück des Standortes Deponie Schöneiche, wozu insbesondere der erkennbare Bereich der umzäunten Flächen, aber auch die Zufahrtstraße zur Deponie (ab der öffentlichen Straße) und die Parkplätze vor dem Eingangsbereich gehören. Sie gilt auch für Institutionen, Körperschaften, Besucher sowie Abfallanlieferer (im Zusammenhang mit den Annahmebedingungen und der Anlage 1 „Benutzerordnung“).

Auf dem Gelände der Deponie Schöneiche befinden sich die Sonderabfallverbrennungsanlage Schöneiche (SAV) und die Schlacke Aufbereitungs-Anlage der MPS. Auf ihren Geländen gelten eigene Verfahrensanweisungen.

2 Begriffe und Abkürzungen

bzw.	beziehungsweise
DepV	Deponieverordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
GF	Geschäftsführung
km/h	Kilometer pro Stunde
LfU	Landesamt für Umwelt
MEAB mbH	Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft
MPS	Mineralplus Storck – Schlacke-Aufbereitungs-Anlage
m ³	Kubikmeter
o. g.	oben genannt
SE	Schöneiche
TD	Abteilung Deponien
TD-S	Deponie Schöneiche
TD-SP	Deponieplaner/Projektmanager Schöneiche
u. ä.	und ähnlich

 <small>Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH</small>	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_01 Deponieordnung Schöneiche	Ident-Nr.	VA_08_A_01
		Seite	4 von 13

3 Leitung und verantwortliche Mitarbeiter

Die Deponie Schöneiche ist ein Standort der Märkischen Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft (MEAB) mbH mit Sitz in Potsdam OT Neu Fahrland.

Maßgebliche Leitung der MEAB mbH für die Deponie:

- | | |
|-----------------------------|------|
| - Geschäftsführer | GF |
| - Abteilungsleiter Deponien | TD |
| - Deponieleitung Schöneiche | TD-S |

Verantwortlich für die Deponie Schöneiche ist die Deponieleitung SE (TD-S). Sie ist der Abteilungsleitung Deponien (TD) unterstellt.

4 Aufgaben der leitenden Mitarbeiter

4.1 Allgemeines

Die Deponieleitung und die Aufsichtsführenden der Deponie Schöneiche sind berechtigt und verpflichtet, Verstöße gegen die Deponieordnung von in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich tätigen Mitarbeitern unverzüglich durch geeignete Maßnahmen abzustellen.

Das gilt insbesondere bei:

- Nichtbeachtung von Gesetzen, Verordnungen, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, betrieblichen Ordnungen und Weisungen,
- Verstößen im Gesundheits-, Umwelt-, Arbeits- und Brandschutz,
- Sachbeschädigungen und Eigentumsdelikten,
- Genuss von Alkohol und Drogen.

Die leitenden Mitarbeiter und Vorarbeiter haben für die organisatorischen und materiellen Voraussetzungen, für hohe Arbeitsleistungen und Abwendung von Gefährdungen der Arbeitnehmer Sorge zu tragen.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, bei auftretenden Störungen, Havarien und besonderen Vorkommnissen den jeweiligen Vorgesetzten zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen sofort zu unterrichten. Die Verfahrensweise der Meldung an die Geschäftsführung bzw. den Bereitschaftsdienst der Geschäftsführung und die Weiterleitung von Meldungen und Informationen regelt die „VA_02 Kommunikation“ der MEAB mbH.

Alle Mitarbeiter sind durch den für sie verantwortlichen Mitarbeiter über die für sie zutreffenden Vorschriften, Ordnungen u. ä. regelmäßig aktenkundig zu unterweisen.

4.2 Verantwortlichkeiten

Die nachfolgende Tabelle bestimmt die Verantwortlichkeiten bei den einzelnen Prozessen:

Prozesse	TD-S	Vorarbeiter	MA
Besucher			
Besucheranmeldung	V		
Bewertung der Besucheranmeldung	V		
Entscheidung über den Besuch	V		
Besuchsbestätigung	V		
Besuchsdurchführung	V	M ¹	M ¹
Fremdfirmen			
Einweisung von Fremdfirmenpersonal	V	M ¹	M ¹
Einhaltung der Unternehmerpflichten	V ¹	V ¹	M
Kontrolle Pflichten Fremdfirmenpersonal	V	M ¹	M ¹

Legende: V – Verantwortung M – Mitwirkungspflicht ¹ – je nach Zuständigkeitsbereich

5 Personaleinsatz, Arbeitszeit, Öffnungszeit

Die Mitarbeiter der Deponie Schöneiche arbeiten auf Grundlage der Betriebsgenehmigung im Normalschichtsystem oder im unterbrochenen Zweischichtsystem. Die jeweilige zutreffende Arbeitszeit und andere Bedingungen der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter der MEAB mbH sind in der „BV Zeiterfassung-Arbeitszeitregelung SE“ geregelt.

Für Anlieferer gelten die nachfolgenden aktuellen Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	06:30 – 17:00 Uhr
Freitag	06:30 – 15:00 Uhr
Sonnabend (nur bei Bedarf)	07:00 – 13:00 Uhr

Nach Ende ihrer Arbeits- oder Besuchszeit haben die Mitarbeiter der MEAB, Mitarbeiter von Auftragsnehmern und Besucher das Deponiegelände zu verlassen. Ausnahmen sind rechtzeitig bei der Deponieleitung zu beantragen.

6 Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst durch die Mitarbeiter der Deponie wird für die Bewältigung von wichtigen Handlungen zur Erhaltung der Betriebssicherheit im Bereich der Deponie Schöneiche organisiert. Er wird auf den Zeitraum mit gefrorenem Niederschlag begrenzt. In der Regel ist das in der Zeit von November bis März.

Der Bereitschaftsdienst wird monatlich geplant. Wechsel und Weitergabe des Mobiltelefons erfolgt jeweils Freitag am Mittag zum Schichtwechsel.

 Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_01 Deponieordnung Schöneiche	Ident-Nr.	VA_08_A_01
		Seite	6 von 13

Während der Bereitschaftszeit müssen die Dienstuenden den Standort jederzeit schnell erreichen können. Sie müssen ständig befähigt und in der Lage sein, Entscheidungen zu treffen und Baumaschinen zu bedienen. Die Benachrichtigung zu den erforderlichen Einsätzen erfolgt über Mobiltelefon (Handy).

7 Bewachung

Das Deponiegelände wird durch eine Zaunanlage begrenzt und durch ein externes Wachschutzunternehmen vor unbefugtem Zutritt geschützt und kontrolliert.

Dieses befreit nicht am Standort Tätige von der Verantwortung, das Gelände sowie die sich darauf befindlichen Anlagen und Betriebsmittel gegen unbefugte Nutzung bzw. strafbare Handlungen durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu schützen.

Außerdem werden die Gebäude außerhalb der Dienstzeiten mit Bewegungsmeldern überwacht. Eine zusätzliche Kontrolle/Überwachung wird in einigen Bereichen durch Videokameras realisiert.

Die Leistungen und Kontrollpflichten sowie Informationspflichten sind vertraglich mit dem Wachschutzunternehmen geregelt.

8 Gesundheits-, Umwelt-, Arbeits- und Brandschutz

Für die Deponie Schöneiche gelten die einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Arbeits-, Umwelt-, Gesundheits- und Brandschutzes, die zuständigen berufsgenossenschaftlichen Verordnungen und Regeln, die technischen Regeln, als auch die zuständigen betrieblichen Ordnungen und Weisungen der MEAB mbH und der Deponie.

Auf dem Deponie-Altkörper entsteht durch mikrobielle Abbauprozesse Deponiegas. Im Bereich der Entgasungssysteme, Sammelleitungen, Verdichterstation, Gasfackeln und Deponiegasverwertungseinrichtungen, die gesondert gekennzeichnet und abgesperrt sind, ist besondere Vorsicht geboten und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Auf der Deponie bestehen eine normale Brandgefährdung sowie eine Gefährdung der Gesundheit durch unsachgemäßen Umgang mit den Abfallstoffen und Geräten.

Zur Minimierung der Gefährdung sind die entsprechenden speziellen Betriebsanweisungen, die technologischen Vorgaben und Arbeitsanweisungen einzuhalten.

Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind auf dem gesamten Betriebsgelände verboten. Die weiteren Verhaltensvorschriften sind in speziellen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie gesonderten Anweisungen geregelt.

Das Rauchen ist nur an den gekennzeichneten Stellen erlaubt.

Zum vorbeugenden Brandschutz und zur Brandbekämpfung gilt die dazu erlassene, Brandschutzordnung.

Zur sofortigen Bekämpfung von Bränden stehen auf dem Deponiegelände mindestens 200 m³ Sand/Boden sowie in den Gebäuden und Baumaschinen die notwendigen Feuerlöscher zur Verfügung. Können Brände nicht eigenständig bekämpft werden, ist die Feuerwehr zu alarmieren (siehe Alarmplan).

Gefahrenbereiche sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet. Bereiche mit erhöhter Brandgefahr sind:

 <small>Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH</small>	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_01 Deponieordnung Schöneiche	Ident-Nr.	VA_08_A_01
		Seite	7 von 13

- Tankstellenbereich
- Öllager
- Altölbehälter
- Schweißarbeitsplätze
- Batterieladebereich

In der Schweißwerkstatt sind Schweißarbeiten gestattet. Für Schweißarbeiten außerhalb der Werkstatt ist ein Erlaubnisschein erforderlich.

Schweißarbeiten auf dem Deponiekörper sind nach Prüfung auf Gasfreiheit und unter Beachtung der Sicherheitsvorgaben möglich.

Bei Arbeiten in Schächten und unterirdischen Bauwerken sind die Regeln der DGUV 103-003 zu beachten.

Rettungsmittel und -ausrüstungen sind an den gekennzeichneten Orten vorhanden. Sie sind regelmäßig auf Vollständigkeit und Funktionalität zu überprüfen. Es gelten die Punkte 7 und 9 der Sicherheitsregeln für Deponien (DGUV-Regel 114-005). Die Standorte sind in den aktuellen Flucht- und Rettungsplänen dargestellt.

9 Deponiebetrieb

9.1 Allgemeines

Der Betreiber der Deponie ist verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und für die Durchsetzung der vorgeschriebenen Einbautechnologie. Das Deponiepersonal ist gegenüber allen Anlieferern weisungsberechtigt.

Den Anweisungen bezüglich Verhalten, Kontrolle und der Zuweisung der Entladestelle ist unbedingt Folge zu leisten. Fahrzeuge jeglicher Art dürfen nur nach Erlaubnis durch den Einweiser entladen werden.

Für das sichere Aufstellen und Entladen des Fahrzeuges ist der Kraftfahrer verantwortlich (z.B. Querneigung bei Kippfahrzeugen, Abrollsickeung, Geschwindigkeit, Wendemanöver). Bei Annäherung von Arbeitsmaschinen und bei Querung von Baustraßen ist entsprechende Vorsicht geboten und notfalls anzuhalten.

Auf dem Gelände der Deponie gelten die Regeln, Zeichen und Verkehrseinrichtungen der StVO. Die maximal zulässige Geschwindigkeit für den Anlieferverkehr beträgt 30 km/h auf befestigten Zufahrtstraßen, auf der Deponie 10 km/h. Bereiche mit Sonderregelungen sind gekennzeichnet. Die Höchstgeschwindigkeit für den Betriebsverkehr des Standortes beträgt 50 km/h.

9.2 Betriebliche Dokumentation

Folgende betriebliche Dokumentationen sind zu führen und ständig zu aktualisieren:

- durch den Fachbereich TD-SP
 - Einbautechnologien
 - Betriebspläne
 - Medienbestandspläne
 - bau- und betriebstechnische Projekte
 - Ergebnisse der Kontrollmessungen

 Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_01 Deponieordnung Schöneiche	Ident-Nr.	VA_08_A_01
		Seite	8 von 13

- durch den Fachbereich TD-S
 - Betriebstagebuch und Abfallkataster
 - Betriebshandbuch mit den entsprechenden Nachweisbüchern

9.3 Betreten und Befahren der Deponie

Jeder Beschäftigte der Deponie sowie die Mitarbeiter, die im Besitz eines gültigen Betriebsausweises der MEAB mbH sind, können das Gelände des Standortes während der Betriebszeit betreten bzw. mit Dienstfahrzeugen befahren.

Außerhalb der Betriebszeit ist dieses nur der Geschäftsleitung, dem Bereitschaftsdienst und der zuständigen Deponieleitung gestattet. Den zuständigen Kontrollbehörden ist der Zugang zum Standort zu gewähren (siehe VA_02 Kommunikation).

Betriebsfremde haben sich über die Wache bei der zuständigen Deponieleitung oder in der Verwaltung Neu Fahrland anzumelden. In besonderen Fällen (Presse, Rundfunk, Fernsehen) ist die GF vorab zu informieren.

9.4 Parken und Abstellen von Fahrzeugen

Mobile, firmeneigene Geräte und Fahrzeuge sind nach Beendigung der Arbeit auf dem dafür vorgesehenen Platz abzustellen und zu sichern. Das Abstellen von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten, die nicht zur MEAB mbH gehören, bedarf der Zustimmung des Leiters Deponie SE.

Park- und Abstellplätze für betriebliche Fahrzeuge sind die Flächen des Makrostandortes neben dem Werkstattgebäude bzw. der Technikplatz auf dem Deponiegelände.

Der Parkplatz vor dem Verwaltungs- und Sozialgebäude ist für betriebliche Pkw und Besucherfahrzeuge vorgesehen. Des Weiteren wird auf die Befahr-Regelung (VA_12_AA_28) verwiesen.

Das Befahren des Betriebsgeländes mit Privat-Pkw bedarf der Zustimmung der Deponieleitung SE.

9.5 Ordnung und Sauberkeit

Die Deponieleitung SE ist verantwortlich, dass regelmäßig alle Gebäude, Wege, Straßen, Plätze, Betriebsstätten, Anlagen und Ausrüstungen gereinigt und die anfallenden Abfälle und Reststoffe entsorgt werden.

Fremdfirmen und andere Institutionen haben dafür Sorge zu tragen, dass bei ihrer Tätigkeit anfallende Verunreinigungen beseitigt und anfallende Abfälle entsorgt werden.

Alle Mitarbeiter der MEAB mbH haben dazu beizutragen, dass durch Ordnung, Sauberkeit und Disziplin würdige und gefahrlose Arbeitsbedingungen erhalten bleiben.

Dazu gehört, dass Straßen und Wege bei Trockenheit befeuchtet werden, um die Staubbelästigung zu verringern, Papierfangnetze aufgestellt werden und regelmäßig verwehtes Papier u.a. eingesammelt wird.

Um Brände und das Massenaufreten von Tieren zu verhindern, sind die Einbauflächen entsprechend dem Vortrieb abzudecken. Genauer ist in den Einbautechnologien enthalten.

Bei Feststellung der Ausbreitung von Ungeziefer, insbesondere von Ratten, ist die Deponieleitung SE bzw. stellv. Deponieleitung SE zwecks Einleitung von Maßnahmen zur Bekämpfung zu informieren.

 <small>Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH</small>	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision 02
	VA_08_A_01 Deponieordnung Schöneiche	Ident-Nr. VA_08_A_01
		Seite 9 von 13

10 Abfallanlieferung

10.1 Abfallanlieferer

Die Abfallerzeuger und Anlieferer von Abfallstoffen zur Deponie Schöneiche erkennen mit Vertragsunterzeichnung die gültigen Vertrags- und Annahmebedingungen an.

10.2 Anlieferung und Eingangskontrolle

Die MEAB-Mitarbeiter haben auf die Einhaltung der Annahmebedingungen durch den Abfallanlieferer zu achten. Dazu ist die VA_03 Annahmekontrolle der MEAB mbH zu beachten, welche als Grundlage die Verordnung über Deponie- und Langzeitlager DepV § 8 und der Anhang 3 der Verordnung hat.

Bei Einfahrt in den Kontrollbereich (Eingangskontrolle, Waage, Eingangslabor) haben die Anlieferer vollständige und ordnungsgemäß ausgefüllte Begleitpapiere entsprechend den gesetzlichen Regelungen bzw. den Annahmebedingungen der MEAB mbH dem Mitarbeiter im Waagecontainer zu übergeben.

Das Deponiepersonal ist berechtigt und verpflichtet, entsprechend den Festlegungen auf dem innerbetrieblichen Durchlaufschein die angelieferten Abfallstoffe organoleptisch wie auch chemisch auf ihre Identität mit den beantragten Abfallstoffen sowie auf die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen.

Beanstandungen, auch ohne Zurückweisungen, sind mit Beanstandungsanzeigen zu dokumentieren!

Bei nicht den Anlieferungsbedingungen entsprechenden Abfallanlieferungen erfolgt eine Zurückweisung und Information an die zuständige Kontrollbehörde.

Alle Anlieferungen werden erfasst und die Begleitpapiere bzw. Lieferscheine zum Nachweis archiviert.

Die gesetzlich geforderte Kontrolle und Nachweisführung der angelieferten Abfälle auf der Deponie sind durch

- Kontrolle und Bearbeitung der Begleitpapiere an der Waage,
- chemische und organoleptische Kontrolle der Abfallstoffe im Labor (Identitätskontrolle),
- Probenahmen und Veranlassung von Analysen,
- Kontrolle in den Ablagerungsbereichen,
- Mengen und Abfallartenerfassung

zu sichern.

10.3 LKW-Anlieferung über Westeinfahrt (öffentliche Straße zur MEAB mbH)

Die Nutzung der Zufahrt ist ausschließlich für Lieferungen von natürlichen Baustoffen und Abdeckmaterialien zulässig bzw. als Transportweg mit gesonderter Zufahrt zur Deponie Schöneiche im Rahmen der Sicherheits- und Sanierungsarbeiten nur nach Zustimmung des LfU Brandenburg.

Zu den Zeiten der Öffnung der Zufahrt erfolgt die Einfahrtkontrolle durch Mitarbeiter des externen Wachschutzes. Diese verschließen die Zufahrt wieder nach Beendigung der Anlieferungen an jedem Werktag.

Die Reinigung der Zufahrtstraße sowie der Winterdienst obliegt dem Träger der Baulast (die Kommune – Stadt Zossen). Im Ausnahmefall (bei erheblichen Behinderungen oder Störung der Verkehrssicherheit) kann das Betriebspersonal der Deponie für die Beseitigung eingesetzt werden. Diese Tätigkeiten werden im Betriebstagebuch vermerkt.

Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Zufahrt zur Deponie durch Verschließen zu unterbinden.

 Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_01 Deponieordnung Schöneiche	Ident-Nr.	VA_08_A_01
		Seite	10 von 13

10.4 Eigenüberwachung im Deponiebetrieb

- Kontrollprüfungen Abfallanlieferung
Die analytische Eigenüberwachung des Deponiebetriebes erfolgt im Eingangslabor der Deponie. Kontrolluntersuchungen zur Überprüfung der Einhaltung der Zuordnungskriterien werden stichprobenartig durch ein vertraglich gebundenes Fremdlabor realisiert.
- Kontrollen und Untersuchungen zum Schutz der Umwelt
 - Die Eigenüberwachungsaufgaben zur Deponiegas- und Sickerwassererfassung sind Bestandteil der Betriebsführung.
 - Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen der Grundwassermessstellen sind gemäß der aktuell gültigen abfallrechtlicher Plangenehmigung mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
 - Für die Erfassung der klimarelevanten Daten wird am Standort eine Wetterstation betrieben. Die erfassten Daten werden elektronisch gespeichert und monatlich ausgewertet.
 - Im Weiteren werden jährlich zwei Überprüfungen der Wirksamkeit der Entgasung durch FID-Messungen durchgeführt. Das Setzungsverhalten und die Standsicherheit der Deponie sowie die Kontrolle der Deponiebasisabdichtung werden gleichfalls in den geforderten Perioden dokumentiert.

11 Mieter

Mieter sind vor Antritt des Mietverhältnisses aktenkundig zur Deponieordnung und den Verhaltensregeln im Nutzungsbereich zu belehren.

12 Fremdfirmenpersonal

12.1 Allgemeines

Auf der Deponie Schöneiche dürfen nur Beschäftigte von Fremdfirmen tätig werden, die eine gültige Arbeitserlaubnis besitzen. Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten der Deponieleitung den Namen der verantwortlichen Aufsichtsperson zu benennen und diesen persönlich vorzustellen.

Die für den Einsatz von Fremdbeschäftigten Anfordernden haben Sorge zu tragen, dass Fremdfirmenpersonal (und deren Subunternehmen) VOR Aufnahme sämtlicher Tätigkeiten in anlagenspezifische Gefahren und geltenden Sicherheitsverpflichtungen gemäß „HMD SE Arbeits- und Sicherheitsunterweisung“ eingewiesen werden, diese verstehen. Die Unterweisung beinhaltet:

- Sicheres Betreiben und Arbeiten von Anlagen
- Bestimmungsgemäße Verwendung von Betriebsmitteln
- Erlaubnisschein Heißenarbeiten
- Umgang mit PSA, Gefahrstoffen, elektrischen Anlagen und das Verhalten bei Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr
- Verkehrsregeln und Transportwesen
- Sicherheitseinrichtungen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen
- Über Maßnahmen bei Verstößen

 Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_01 Deponieordnung Schöneiche	Ident-Nr.	VA_08_A_01
		Seite	11 von 13

Fremdbeschäftigte sind besonders darauf hinzuweisen, dass sie bei Eintritt von Gefahren verpflichtet sind, den Anordnungen, der mit den Schutz- und Rettungsarbeiten beauftragten Beschäftigten der MEAB mbH bzw. den Rettungskräften (z.B. Polizei- und Feuerwehrkräften) unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen ist bei Bedarf ein Koordinator einzusetzen.

12.2 Verhalten Bei Vorkommnissen

Besondere Vorkommnisse und Auffälligkeiten bei der Überwachung von Fremdbeschäftigten sind umgehend die Deponieleitung (TD-S) und informell der Abteilung U mitzuteilen. Bei telefonischer Meldung ist die schriftliche Unterrichtung unverzüglich nachzuholen.

12.3 Unternehmerpflichten

Die den Einsatz von Fremdfirmenpersonal Anfordernden haben sicherzustellen, dass das Fremdfirmenpersonal (und deren Subunternehmen) während der Durchführung ihrer Arbeiten keinen vermeidbaren Gefahren ausgesetzt ist.

12.4 Weisungsrecht

Beschäftigte der MEAB haben Fremdfirmenpersonal (und deren Subunternehmen) gegenüber keine unmittelbare Führungsverantwortung und kein unmittelbares Weisungsrecht. Weisungen sind Fremdbeschäftigten nur über die sie beschäftigende Fremdfirma zu erteilen.

Die Weisungsfreiheit der Angestellten der MEAB mbH entfällt im Not-, Alarmfall oder Gefahrenfall.

12.5 Pflichten von Fremdfirmenpersonal

Es ist sicherzustellen, dass die Fremdbeschäftigten sämtliche ihre Tätigkeit betreffenden Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilungen, Arbeitsschutzvorschriften und Weisungen gewissenhaft beachten, befolgen und umsetzen. Daher sind vor der Aufnahme von Tätigkeiten die Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen an den Beauftragenden zu übergeben. Diese übermittelt sie an die Deponieleitung bzw. SiFa der MEAB mbH.

Es ist zu gewährleisten, dass bei Unfällen notwendige Meldungen, Untersuchungen und Aufzeichnungen erfolgen.

Die Fremdfirmen haben der MEAB eine Person zu benennen, die vor Ort für den Einsatz des Fremdpersonals verantwortlich ist. Beim gleichzeitigen Einsatz von mehr als zwei Firmen ist ein SiGeKo durch die MEAB zu bestellen. Dieser muss in allen Belangen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes weisungsberechtigt gegenüber den Fremdbeschäftigten sein.

Bei der Einschaltung von Nachunternehmern haben die Fremdfirmen sicherzustellen, dass die Übernahme der Verantwortung gegenüber der MEAB durch den Auftraggeber der Nachunternehmer erfolgt und dass alle Nachunternehmer von diesem sorgfältig ausgewählt, informiert und überwacht werden.

 <small>Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH</small>	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_01 Deponieordnung Schöneiche	Ident-Nr.	VA_08_A_01
		Seite	12 von 13

13 Besucher

13.1 Allgemeines

Besichtigungen im Sinne dieser Arbeitsanweisung sind die Besuche von betriebsfremden Personen bzw. Institutionen, die nicht der MEAB mbH angehören, zum Zwecke des Kennenlernens, des Erfahrungsaustausches, der Schulung, des Studiums, der Vorbereitung von Veröffentlichungen und Angeboten und der Durchführung von Arbeiten.

13.2 Ablauf

Anmeldungen bzw. Anträge für Besichtigungen sind grundsätzlich unter Angabe des Besuchsgrundes, des gewünschten Zeitraumes und der Firma bzw. Institution mündlich, telefonisch oder schriftlich (auch per E-Mail) entgegenzunehmen. In der Regel sollten die Anmeldungen an die Deponieleitung SE adressiert werden bzw. diese in Kenntnis gesetzt werden.

Die Deponieleitung entscheidet, ob der Besuchstermin stattfindet, oder nicht. Die Entscheidung wird dem Antragsteller bekanntgegeben. Findet der Besuch statt, so haben sich Personen beim Wachschatz anzumelden und werden beim Empfang abgeholt.

13.3 Ausschluss

Diese Besuchsregelung findet keine Anwendung für den normalen dienstlichen Besucherverkehr, der in der Deponieordnung des Standortes reglementiert ist.

13.4 Besondere Besuche / Besichtigungen

Die Besuche von Medien (Presse, TV, Radio usw.), in politischen Angelegenheiten (Parteien, Exekutive, Legislative usw.) sowie Besuche durch Behörden sind in VA_02 Kommunikation geregelt.

13.5 Unternehmerpflichten

Die MEAB mbH hat dafür Sorge zu tragen, dass die Besucher zu jeder Zeit betreut und begleitet werden, so dass ein selbstständiges Begehen des Geländes verhindert wird.

14 Zuwiderhandlung

Auf dem Deponiegelände tätige Firmen, Institutionen, deren Beschäftigte und Besucher sind verpflichtet, diese Deponieordnung und die weiteren Hinweise und Festlegungen für den Arbeitsort einzuhalten und an ihrer Durchsetzung mitzuwirken.

Verstöße gegen die Deponieordnung, die Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 27 DepV. darstellen, werden als solche geahndet.

Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

 <small>Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH</small>	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_01 Deponieordnung Schöneiche	Ident-Nr.	VA_08_A_01
		Seite	13 von 13

15 Anhänge/Formulare/mitgeltende Dokumente

VA_08_A_02	Brandschutzordnung Deponie Schöneiche
VA_08_A_03	Alarm- und Notfallplan Deponie Schöneiche
VA_08_A_04	Feuerwehrplan Standort Schöneiche
VA_08_A_05	Liste der gültigen Betriebsanweisungen Schöneiche
VA_03	Annahmекontrolle
Anlage 2	Benutzerordnung SE